

GZ. Präs. 18315/2005- 1, 2

Volksbefragung gem. § 155 ff Stmk. Volksrecht-
gesetz über die Erhaltung der VS Graz-Ries;

I.) Entscheidung gem. § 158 Stmk. Volksrechtgesetz;
Stattegebung.

II.) Verordnung gem. § 159 Stmk. Volksrechtgesetz

Graz, 7.7.2005

Mag. Lang

BerichterstatteIn:

.....

Bericht
an den
Gemeinderat

Am 20.6.2005 wurde beim Bürgermeister der Antrag an den Gemeinderat der Stadt Graz auf Durchführung einer Volksbefragung gem. §§ 155 ff Stmk. Volksrechtgesetz, LGBl 87/1986 idF LGBl 51/1999 im X. Grazer Stadtbezirk Ries eingebracht.

Als Zustellungsbevollmächtigte wurde Frau Mag. Daniela Kober, Kollonitschstraße 42, 8010 Graz und als Stellvertreterin der Zustellungsbevollmächtigten Frau Irmtraud Eberle-Härtl, Frankensteingasse 7, 8010 Graz, namhaft gemacht.

I. Entscheidung gem. § 158 Stmk. Volksrechtgesetz

Gem. § 155 Abs. 1 leg cit dienen die Volksbefragungen der Erforschung des Willens der Gemeindebürger hinsichtlich künftiger, die Gemeinde betreffende politische Entscheidungen und Planungen sowie Fragen der Vollziehung aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Gem. Abs 2 können Volksbefragungen für die gesamte Gemeinde oder für Teile der Gemeinde durchgeführt werden. Gem. Abs 3 sind Volksbefragungen über konkrete Personalfragen, Wahlen und Entscheidungen, die bestimmte Personen betreffen, ausgeschlossen. Gem. § 156 Abs 2 ist der Gegenstand als Frage möglichst kurz und eindeutig zu formulieren und muss mit ja oder nein oder durch Zustimmung zu einer von mehreren Entscheidungsmöglichkeiten beantwortet werden können.

Der als Frage formulierte Gegenstand im Antrag dieser Volksbefragung lautet:

„Sind Sie dafür, dass die einzige Volksschule im 10. Grazer Stadtbezirk, die Volksschule Graz-Ries, langfristig erhalten bleibt?“

Diese Fragestellung entspricht den gesetzlichen Bestimmungen des Stmk. Volksrechtgesetzes.

Gem. § 156 Abs 5 muss der Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung für einen Teil der Gemeinde, der den Teil der Gemeinde zu bezeichnen hat, von mindestens 10 v.H. , jedoch nicht weniger als 30 der für die Wahl zum Gemeinderat Stimmberechtigten, die im betroffenen Teil der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, unterzeichnet sein.

Bei Überprüfung der Antragslisten durch die Magistratsabteilung 2 - BürgerInnenamt wurde festgestellt, dass der Antrag den Voraussetzungen der §§ 155 Abs 1, 2 und 3, 156 und 157 des Stmk. Volksrechtegesetzes entspricht. Der Antrag ist von 940 Personen, und somit von mehr als 10 v.H. der für die Wahl zum Gemeinderat Stimmberechtigten, die im X. Bezirk ihren Hauptwohnsitz haben, unterstützt.

Gem. § 156 Abs 6 ist ein/eine Stimmberechtigte/r als Zustellungsbevollmächtigte/r, der die UnterzeichnerInnen des Antrages vertritt und ein/e weitere/r als sein/ihre StellvertreterIn namhaft zu machen. Als Zustellungsbevollmächtigte wurde Frau Mag. Daniela Kober, Kollonitschstraße 42, 8010 Graz und als Stellvertreterin der Zustellungsbevollmächtigten Frau Irntraud Eberle-Härtl, Frankensteingasse 7, 8010 Graz, namhaft gemacht.

Gem. § 158 Stmk. Volksrechtegesetz hat der Gemeinderat mit Bescheid innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden, ob der Antrag den Voraussetzungen der §§ 155 Abs 1 und 3, 156 und 157 entspricht. Die Entscheidung des Gemeinderates ist der Zustellungsbevollmächtigten nachweislich zuzustellen. Überdies ist die Entscheidung durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde zu verlautbaren.

II. Verordnung gem. § 159 Stmk. Volksrechtegesetz

Hat der Gemeinderat gem. § 158 leg.cit. entschieden, dass eine Volksbefragung durchzuführen ist, ist vom Gemeinderat mit Verordnung unverzüglich eine Volksbefragung anzuordnen.

Gem. § 159 Abs 2 Stmk. Volksrechtegesetz hat die Verordnung nachstehendes zu enthalten:

- a) Den als Frage formulierten Gegenstand der Volksbefragung,
- b) das Befragungsgebiet,
- c) den Tag der Volksbefragung,
- d) den Stichtag, der jedoch nicht vor dem Tag der Anordnung der Volksbefragung liegen darf.

Gem. § 159 Abs 2 Stmk. Volksrechtegesetz wird festgelegt:

- Der als Frage formulierte Gegenstand der Volksbefragung lautet:
„Sind Sie dafür, dass die einzige Volksschule im 10. Grazer Stadtbezirk, die Volksschule Graz-Ries, langfristig erhalten bleibt?“
- Befragungsgebiet ist der X. Grazer Stadtbezirk Ries
- Tag der Volksbefragung ist Sonntag, der 11. September 2005
- Stichtag ist der 12. Juli 2005

Die Verordnung ist gem. § 159 Abs 3 durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde zu verlautbaren sowie ortsüblich bekannt zu machen. (Verlautbarung Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz)

Der Stadtsenat stellt daher gem. § 61 Abs 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl 130/1967 idF LGBl 32/2005, folgende

Anträge,

der Gemeinderat wolle gem. §§ 158 und 159 Stmk. Volksrechtgesetz, LGBl 87/1986 idF LGBl 51/1999 beschließen:

I.

1. Dem Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung über die Erhaltung der VS Graz-Ries wird gem. dem in der Beilage angeschlossenen und einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts bildenden Bescheid, GZ. Präs 18315/2005- 1, stattgegeben.
2. Die Magistratsabteilung 2 - BürgerInnenamt wird beauftragt, die beiliegende Entscheidung an die Zustellungsbevollmächtigte

Frau Mag. Daniela Kober
Kollonitschstraße 42
8010 Graz

nachweislich zustellen zu lassen und unverzüglich alle für die gesetzeskonforme Durchführung der Volksbefragung notwendigen Schritte zu veranlassen.

II.

1. Die Durchführung einer Volksbefragung wird gem. § 159 Stmk. Volksrechtgesetz LGBl 87/1986 idF LGBl 51/1999 gem. der in der Beilage angeschlossenen und einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildenden Verordnung, GZ. Präs 18315/2005- 2, angeordnet.
2. Die Magistratsabteilung 2 - BürgerInnenamt wird beauftragt, die Verordnung GZ. Präs 18315/2005- 2, zu verlautbaren und die Volksbefragung nach den Bestimmungen des Stmk. Volksrechtgesetzes durchzuführen.

Der Bearbeiter:

Die Abteilungsvorständin:

Der Bürgermeister:

Gesehen!
Der Magistratsdirektor:

Vorberaten in der Sitzung
des Stadtsenates am

Der Bürgermeister: